

# **Bundesgesetz** **über eine Berichtigung des Bundesbeschlusses** **über die Kontrolle von Transplantaten (Art. 20 und 33)**

*Entwurf*

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 33 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in den Bericht der Redaktionskommission vom 1. Mai 2002<sup>2</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 2002<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**

Die Artikel 20 und 33 des Bundesbeschlusses vom 22. März 1996<sup>4</sup> über die Kontrolle von Transplantaten werden wie folgt geändert:

### *Art. 20 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung bei der Übertragung von tierischen Transplantaten auf den Menschen. Er legt insbesondere fest:

- a. die Pflicht, die Empfängerin oder den Empfänger eines tierischen Transplantats regelmässig medizinisch zu untersuchen;
- b. die Pflicht, die zuständigen Behörden bei einer Feststellung, die für den Schutz der Gesundheit von Bedeutung sein könnte, sofort zu informieren;
- c. die Pflicht, alle für den Schutz der Gesundheit bedeutsamen Angaben aufzuzeichnen und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- d. die Dauer der Aufbewahrung der aufgezeichneten Daten.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann für Stammzellen eine Bewilligung für die Einzeleinfuhr vorschreiben.

### *Art. 33 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Sofern kein Vergehen nach Artikel 32 vorliegt, wird mit Haft oder Busse bis 50 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. bewilligungspflichtige Handlungen ohne Bewilligung vornimmt oder an eine Bewilligung geknüpfte Auflagen nicht erfüllt (Art. 18 Abs. 2 und 18a);

1 SR 171.11  
2 BBl 2002 4377  
3 BBl 2002 ...  
4 SR 818.111

**Art. 2**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt einen Tag nach dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.